

Fachliche Begründung zur 2. COVID-19-NotMV

Einleitung

Die Maßnahmen der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 566/2020 werden weitgehend beibehalten. Daher wird auf die fachlichen Begründungen dazu verwiesen. <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Es ist durch die vorangegangenen Maßnahmen zwar gelungen, die Infektionszahlen zu senken, dies allerdings nicht in einem zufriedenstellenden Ausmaß. Bei einem hohen Niveau des pandemischen Grundgeschehens ist zu befürchten, dass diese mit Zeitverzögerung nach den Lockerungen durch die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen wieder ansteigen werden. Dazu kommt, dass es zu den Weihnachtsfeiertagen auf Grund von zusätzlichen sozialen Kontakten wieder zu vermehrten Neuinfektionen kommen kann. Überdies hat sich gezeigt, dass es – trotz rückläufiger Infektionszahlen – im Zusammenhang mit der weiterhin hohen Auslastung der Intensivstationen zu keinen substanziellen Erleichterungen gekommen ist. Daher sind die medizinischen Versorgungskapazitäten nach wie vor sehr unter Druck.

Es bedarf daher insbesondere einer **noch drastischeren Reduktion der sozialen Kontakte** als bisher. Da die bisher gesetzten gelinderen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, sind die mit dieser Verordnung getroffenen Verschärfungen unbedingt erforderlich, um einen drohenden Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern.

Insbesondere müssen die Ausgangsbeschränkungen ausgedehnt werden. Auch die sonstigen Betretungsverbote, insbesondere für Gastronomie-, Beherbergungs-, Kultur- und weitgehend auch für Freizeitbetriebe müssen wegen des Risikos einer zu schnellen Lockerung der Maßnahmen und dem gebotenen schrittweisen Vorgehen aufrecht bleiben. Betretungsverbote für den Handel müssen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in die Verordnung aufgenommen werden.

In Hinblick auf die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und das damit einhergehende Bedürfnis nach sozialer bzw. familiärer Nähe und vor allem im Hinblick auf eine höhere Compliance zukünftiger Maßnahmen werden die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen außer Kraft gesetzt bzw. Besuche in Alten-, Pflege- oder Behindertenheimen für den Zeitraum vom 24.12. bis zum 25.12.2020 für zusätzliche Personen ermöglicht.

Tierparks, Zoos und botanische Gärten

Die Betretungsverbote für Tierparks, Zoos und botanische Gärten bleiben aufrecht. Diese Vorgehensweise ist aufgrund des zu erwartenden starken Besucheraufkommens, speziell über die anstehenden Feiertage, gerechtfertigt. So geht der reguläre Besuch dieser Einrichtungen in der Regel mit einem gleichzeitigen Zusammenströmen größerer Menschenmengen einher. Darüber hinaus ist an derartigen Orten aufgrund der baulichen Gegebenheiten und dadurch bedingt auftretenden Menschenansammlungen auf engstem Raum, die Einhaltung des Mindestabstandes kaum zu gewährleisten. Hierunter sind die Eingangsbereiche, Ticketschalter sowie die Bereiche vor den Attraktionen (Tiergehege etc.) zu verstehen. Ebenfalls zu erwähnen wären an dieser Stelle (Vor-)Führungen oder sonstige geplante Zusammenkünfte außerhalb des regulären Ausstellungsbetriebs, z.B. Fütterungen von einzelnen Tieren. Aufgrund der Einschränkungen im Bereich sonstiger Freizeiteinrichtungen ist außerdem davon auszugehen, dass es deshalb an den genannten Örtlichkeiten zu einem erheblich erhöhten Aufkommen an Besuchern kommen würde.

Weihnachtsregelung bzw. Außerkraftsetzung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung für den 24. und 25. Dezember 2020

Nominell betrachtet kann die aktuelle Regelung für die Feiertage die Wahrscheinlichkeit von Übertragungen nicht reduzieren: Größere Gruppen von Personen aus verschiedenen Haushalten halten sich voraussichtlich für eine längere Zeit gemeinsam in räumlich begrenzten Verhältnissen auf. Aus fachlicher Sicht können somit Übertragungen in diesem Kontext nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Am 24. und 25. Dezember 2020 ist jedoch das Bedürfnis, insbesondere nach familiären Zusammenkünften, besonders ausgeprägt. Die angesprochene, sehr kurzfristige Lockerung kann somit dazu beitragen, die Compliance bei späteren Maßnahmen zu erhöhen und durch die Begrenzung der Personenanzahl können die weiterbestehenden Gefahren für die medizinische Versorgung aufgrund eines erneuten Infektionsanstiegs auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Zudem wird die Bevölkerung derzeit österreichweit dazu aufgerufen, ein niederschwelliges Testangebot zu nutzen und damit auch eigenverantwortlich das Risiko für diese Zeitperiode möglichst zu minimieren.

Weihnachtsregelung in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen

Nominell betrachtet kann die aktuelle Regelung für die Feiertage die Wahrscheinlichkeit von Übertragungen nicht reduzieren: Aus fachlicher Sicht können Übertragungen im Kontext der gelockerten Besuchsbeschränkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. An den Weihnachtsfeiertagen ist jedoch das Bedürfnis, insbesondere nach familiären Zusammenkünften, besonders ausgeprägt.

Über die Weihnachtsfeiertage sollen erweiterte Besuche in den APH ermöglicht werden, damit die Bewohnerinnen und Bewohner in den APH mit Angehörigen zusammen kommen können, und das Haus nicht verlassen müssen. Ein Abholen und Zurückbringen der pflegebedürftigen Angehörigen und ein gemeinsames Feiern im privaten Bereich bringt im Vergleich zu geregelten Besuchen, bei welchen leichter Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, eine erhöhte Infektionsgefahr mit sich, die in Hinblick auf die Hochrisikogruppe in den APH jedenfalls hintangehalten werden muss. Den Lockerungen liegt der Gedanke zugrunde, dass je strenger die Anforderungen an die Besucher sind, desto höher die Gefahr ist, dass diese ihre Angehörigen mit nach Hause nehmen und diese dann dort einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund sind die Lockerungen aus epidemiologischer Sicht nicht nur vertretbar, sondern auch notwendig. Die geregelten Besuche sollen im Zeitraum von 24. bis einschließlich 25. Dezember stattfinden können.

Die angesprochene, sehr kurzfristige Lockerung kann somit dazu beitragen, die Compliance bei späteren Maßnahmen zu erhöhen und durch die Begrenzung der Personenanzahl können die weiterbestehenden Gefahren für die medizinische Versorgung aufgrund eines erneuten Infektionsanstiegs auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Zudem wird die Bevölkerung derzeit österreichweit dazu aufgerufen, ein niederschwelliges Testangebot zu nutzen und damit auch eigenverantwortlich das Risiko für diese Zeitperiode möglichst zu minimieren.

Die Pflicht während des Besuches oder Aufenthaltes durchgehend eine FFP 2 Maske oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen, sofern keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, bleibt jedenfalls aufrecht. Darüber hinaus hat der Betreiber im Rahmen des verpflichtenden COVID - 19 Präventionskonzeptes entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung auch beim Besuchermanagement umzusetzen.

Öffnung der Schigebiete (Benützung von Seil- und Zahnradbahnen)

Mit dem Hinweis auf das geringere Infektionsrisiko im Freien ist die Öffnung der Schigebiete sachlich gerechtfertigt. Eine Ausnahme stellt die Beförderung dar, hierzu darf angemerkt werden, dass die Personenbeförderung in geschlossenen Verkehrsmittel in diesem Bereich in der Regel kürzer als 15 Minuten dauert, was in Kombination mit der Bestimmung, dass geschlossene Fahrbetriebsmittel, mit Ausnahme von Angehörigen eines Haushalts, nur zu 50 % ausgelastet ein dürfen, und der Verpflichtung eines umfassenden COVID-19-Hygienekonzepts, ein Infektionsrisiko weiter senkt.

MNS-Pflicht am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen

Basierend auf verfügbarer Evidenz lässt sich festhalten, dass Alltagsmasken (Mund-Nasen-Schutz) – wenn sie richtig angelegt und getragen werden – helfen, Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Kombination des Maskentragens gemeinsam mit anderen Maßnahmen, wie Händehygiene und Abstand halten, kann die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verringern. Sofern die Person nicht in einem Einzelbüro arbeitet, ist im Rahmen eines Arbeitstages von einer länger andauernden potentiellen Virusexposition auszugehen, sofern sonst keine mechanischen Barrieren zwischen den Arbeitsplätzen bestehen. Regelmäßiges Lüften kann das Risiko senken. Da jedoch in den Wintermonaten die Bereitschaft sinkt regelmäßige Lüftungen durchzuführen, trägt die MNS-Pflicht am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen dazu bei, das Infektionsrisiko merklich zu senken. Eine rezente Studie aus Deutschland hat festgestellt, dass ein MNS dazu beiträgt tägliche Wachstumsraten der Infektionszahlen bis zu 50 % zu reduzieren. Daher ist die MNS-Pflicht am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen sachlich gerechtfertigt.

Zulässigkeit Schifahren

Mit dem Hinweis auf das geringere Infektionsrisiko im Freien ist die Öffnung der Schigebiete sachlich gerechtfertigt. Durch die Verpflichtung eine FFP 2 Maske an jenen neuralgischen Punkten zu tragen, bei welchen mit einer Ansammlung größerer Menschengruppen zu rechnen ist (Lifte, Seilbahnen, Wartebereiche) wird eine zusätzliche Maßnahme zur Risikoreduktion gesetzt.

Schiverleih

Basierend auf verfügbarer Evidenz lässt sich festhalten, dass Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) – wenn sie richtig angelegt und getragen werden – helfen, effektiv Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Da der Schiverleih als nicht körpernahe Dienstleistung gilt und somit die Verpflichtung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegende mechanischen Schutzvorrichtung gelten, ist die Zulässigkeit des Schiverleihs sachlich gerechtfertigt.

